

Brüssel, den 13. März 2026
(OR. en, cs, de, fr)

6803/26
PV CONS 10
AG 36
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
24. Februar 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6547/2/26 REV 2 enthaltene Tagesordnung an.


2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 6376/26 + COR 1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 6377/1/26 REV 1


Allgemeine Angelegenheiten

1. **Richtlinie zur Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die unternehmerische Sorgfaltspflicht (Omnibus I)**  6224/1/26 REV 1 + REV 1 ADD 1 PE-CONS 66/25 + SIMPL
Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 20.2.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Tschechiens und bei Stimmenthaltung Belgiens, Bulgariens und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 50 und 114 AEUV).

Erklärungen Tschechiens, Deutschlands und Frankreichs sind im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

2. **Verordnung zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027**  6287/1/26 REV 1 + REV 1 ADD 1 PE-CONS 6/26 ECOFIN
Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist vom AStV (2. Teil) am 20.2.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Nichtteilnahme der Slowakei, Tschechiens und Ungarns angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV). Der Rat fasste auch einen Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Eine Erklärung Belgiens ist im Anhang wiedergegeben.

3. **Verordnung zur Änderung der Fazilität für die Ukraine**
Annahme des Gesetzgebungsakts
 – *Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des*
Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in
der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
 vom AStV (2. Teil) am 20.2.2026 gebilligt

1**C** 6289/1/26 REV 1
 PE-CONS 7/26
 ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV). Der Rat fasste auch einen Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 19./20. März 2026:
Entwurf der erläuterten Tagesordnung
<i>Gedankenaustausch</i> | 5152/26 |
| 4. | Sonstiges | |
| | a) Stärkung der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von gewaltfreiem Extremismus, Einflussnahme aus dem Ausland und Online-Radikalisierung
<i>Informationen Österreichs und Ungarns</i> | 6627/26 |
| | b) Schaffung eines 28. Regimes im Gesellschaftsrecht
<i>Informationen Frankreichs</i> | 6616/26 |

1 Erste Lesung

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

**Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in
Dokument 6377/1/26 REV 1**

Zu A-Punkt 1:

Richtlinie zur Vereinfachung der Anforderungen an die
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die
unternehmerische Sorgfaltspflicht (Omnibus I)
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG TSCHECHIENS

„Die Tschechische Republik ist sich der Bedeutung des Umweltschutzes und der Menschenrechte bewusst. Gleichzeitig erachtet sie es als wesentlich, dass jegliche Verpflichtungen und Verwaltungslasten für Unternehmer verhältnismäßig/proportional sowie durch klar nachweisbaren Nutzen gerechtfertigt sein müssen.

Die Tschechische Republik möchte allen an den Verhandlungen beteiligten Vorsitzen ihren Dank für die Anstrengungen und die konstruktive Arbeit in dieser Angelegenheit aussprechen. Die Tschechische Republik schätzt die im derzeitigen Vorschlag erzielten Fortschritte. Dennoch sind wir nicht zufrieden mit den verbleibenden Pflichten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in der Praxis überwiegend formale Verwaltungsaufgaben darstellen. Wir würden daher einen Rahmen bevorzugen, in dem die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf freiwilliger Basis erfolgt.

In Bezug auf die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (due diligence) kann die Tschechische Republik den Vorschlag grundsätzlich unterstützen, da mit ihm eine sinnvolle und erhebliche Verringerung der den Unternehmen auferlegten Verwaltungslasten eingeführt wird.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass der Vorschlag in seiner derzeitigen Form nicht vollständig ihrem nationalen Standpunkt und ihren nationalen Prioritäten entspricht, weshalb der Vorschlag nicht in seiner Gesamtheit unterstützt werden kann.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die oben genannte Richtlinie („Omnibus I“) fügt in die RL (EU) 2024/1760 (CSDDD) einen neuen Artikel 8 Absatz 2a CSDDD ein. Deutschland versteht Artikel 8 Abs. 2a (c) auch in der jetzigen Fassung („equally likely to occur or equally severe“) in der Gesamtschau der Richtlinie als kumulative Voraussetzungen. Dieses Verständnis allein gewährleistet eine kohärente und zweckkonforme Auslegung im Einklang mit der CSDDD/Omnibus I und dem risikobasierten Ansatz, der durch den Omnibus I gestärkt wird. Im übrigen Rechtstext der CSDDD werden „likely“ und „severe“ stets durch ein „and“ verbunden, etwa in Artikel 9 CSDDD. So verhält es sich auch in den internationalen Standards der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Rahmenwerken, die den risikobasierten Ansatz zur Grundlage haben.

Hingegen würde ein abweichendes Textverständnis im Sinne einer Entkopplung von „equally likely“ und „equally severe“ dem risikobasierten Ansatz im Omnibus I widersprechen und zu ungerechtfertigten Belastungen bei Unternehmen führen, wenn dadurch Informationsabfragen bei direkten Zulieferern zu wahrscheinlichen, aber vergleichsweise unproblematischen Risiken ausgelöst werden.

DEU bittet die EU-Kommission, das kumulative Verständnis von Artikel 8 Absatz 2a (c) in ihren Guidances für Unternehmen im Sinne der Rechtsklarheit deutlich zu machen.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich begrüßt die Annahme der Überarbeitung der CSRD und der CSDDD im Rahmen von Omnibus I, die dafür sorgen wird, dass die Unternehmen über einen stabilen und harmonisierten Rahmen verfügen, mit dem eine größere Transparenz im Hinblick auf ihr Handeln und dessen Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit gewährleistet und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette gefördert wird. Es fordert die Kommission daher auf, für eine einheitliche und rasche Umsetzung zu sorgen. Vor allem ist es notwendig, jegliche Versuche außereuropäischer Unternehmen, den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen zu umgehen (insbesondere bei der Berechnung der Umsatzschwellenwerte), zu verhindern, damit die Verpflichtungen für alle Interessenträger gleichermaßen gelten. Zweitens fordert Frankreich die Kommission auf, den Umfang der Verpflichtungen zur Risikoermittlung für Unternehmen zu klären, deren Geschäftspartner sich nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken. Dies ist notwendig, um Rechtssicherheit für unsere Unternehmen zu schaffen.“

Verordnung zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027

Zu A-Punkt 2:

Annahme des Gesetzgebungsakts

– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

ERKLÄRUNG BELGIENS

„In Bezug auf Artikel 20 des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine betont Belgien, dass dieser Artikel an sich keine Rechtsgrundlage schafft, die es ermöglichen würde, in der Union immobilisierte russische Vermögenswerte in voller Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht zu nutzen, um das Darlehen zurückzuzahlen. Jede künftige politische Entscheidung über die Nutzung der Vermögenswerte erfordert einen Rechtsakt, der einer gesonderten Billigung innerhalb der EU und der Annahme eines spezifischen Mechanismus bedarf.“